



Satzung des Vereins Original Borkemer Kirnausträndler e.V.

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Original Borkemer Kirnausträndler e.V.“ kurz auch OBK genannt.
- II. Er hat seinen Sitz in Osterburken.
- III. Der Verein ist im Vereinsregister Mannheim unter der Nummer VR 450173 eingetragen.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck, Gemeinnützigkeit

- I. Zweck des Vereins ist Pflege und Erhaltung des fastnachtlichen Brauchtums der Borkemer Fastnacht in der Stadt Osterburken. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und unentgeltliche Teilnahme an Fastnachtsveranstaltungen in und um Osterburken. Der Verein kann außer seinen satzungsmäßigen Zwecken noch andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in der Stadt Osterburken finanziell und ideell unterstützen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3: Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede Person werden, die das 18 Lebensjahr vollendet hat
- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4: Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
- II. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5: Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.



§6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. Der Vorstand und
- II. die Mitgliederversammlung.

§7: Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- III. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7.1 zu ergänzen.
- IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- V. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.

§8: Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- III. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter schriftlich (die Benachrichtigung per E-Mail entspricht der Schriftform) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- IV. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- V. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- VI. Jedes Mitglied, nach §3, ist stimmberechtigt.
- VII. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- VIII. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.



§9: Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10: Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- II. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- III. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des gesamten Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- IV. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§11: Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§12: Satzungsänderungen

- I. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der in der jeweiligen Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- II. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

§13: Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- II. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Osterburken. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Osterburken zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.07.2020 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift, Versammlungsleiter

Unterschrift, Protokollführer